

Europäisches Solidaritätskorps

Information zu förderfähigen Kosten bei ergänzenden Aktivitäten

Direkte Kosten

Gefördert werden 80 % der direkten Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der ergänzenden Projektaktivitäten verbunden sind. Maximal sind 10 % des Gesamtbudgets förderfähig. Dabei handelt es sich um Kosten, die im Schlussbericht zu belegen sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Personalkosten von nicht fest angestelltem Personal in Form von Werks- oder Honorarverträgen für bestimmte Aufgaben beziehungsweise Zeiträume.
- Honorare für professionell ausgebildete Fachkräfte. Hierfür wird als Obergrenze ein Tagessatz von 214,- Euro festgelegt. Höhere Honorarkosten müssen begründet werden.
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche, die gemäß den üblichen Sätzen in der Jugendarbeit zu kalkulieren sind.
- Mietkosten, die ausschließlich mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten im Zusammenhang stehen (zum Beispiel Räume für Workshops, technisches Equipment etc.).

Indirekte Kosten

Zur Deckung indirekter Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projektes gewährt werden, die Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten sind und dem Projekt zugeordnet werden können.

Hierzu zählen unter anderem:

- Büro- oder Verbrauchsmaterial
- Strom oder Internetkosten
- Mieten, Pacht oder ständige Personalkosten

Nicht förderfähige Kosten

Ergänzende Aktivitäten mit fehlender oder schwacher Verbindung zu den Zielen des Gesamtprojektes sind nicht förderfähig und können daher nicht über das Projekt abgerechnet werden.

Hierzu zählen unter anderem:

- Aktivitäten, die Elemente der von der Nationalen Agentur angebotenen obligatorischen Begleitseminare enthalten oder über die Organisationspauschale abzudecken wären (Ausreiseseminar/-vorbereitung).
- Kosten für die Teilnahme von assoziierten Partnern an ergänzenden Aktivitäten.
- Lokale Reisekosten (Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich).

Bonn, Januar 2020